

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2021

Nr. 2021/259

Gemeinde Stüsslingen; Ausrichtung des Staatsbeitrags an den Zusammenschluss der früheren Gemeinden Rohr und Stüsslingen

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 1. Juli 2020 (SGB 0040a/2020) hat der Kantonsrat der Vereinigung der Gemeinden Rohr und Stüsslingen per 1. Januar 2021 zugestimmt.

2. Erwägungen

2.1 Grundbeitrag

Aufgrund dieses Zusammenschlusses kann der fusionierten Gemeinde Stüsslingen gemäss § 190^{bis} Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) ein Staatsbeitrag von 100 Franken pro Einwohner, jedoch pro beteiligte Gemeinde mindestens 50'000 Franken auf der Grundlage der kantonalen Bevölkerungsstatistik ausgerichtet werden. Massgebend sind dabei die Zahlen, welche per 31. Dezember des dem Fusionsbeschluss an der Urne vorangehenden Jahres erhoben wurden. Die Urnenabstimmung in den Gemeinden fand am 9. Februar 2020 statt. Gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik wiesen die beteiligten Gemeinden per 31. Dezember 2019 folgenden Einwohnerbestand auf:

	Einwohner	Betrag
Rohr	93	50'000
Stüsslingen	1'106	110'600
Grundbeitrag:		160'600

Der ordentlich auszahlende Staatsbeitrag für den Gemeindegemeinschaftszusammenschluss zur Gemeinde Stüsslingen beläuft sich somit rechnerisch auf 160'600 Franken.

2.2 Förderbeiträge

Gestützt auf § 190^{bis} Abs. 3 GG erhalten im Sinne des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG vom 30. November 2014; BGS 131.73) strukturell schwache Einwohnergemeinden bei Gemeindegemeinschaftszusammenschlüssen einen zusätzlichen Förderbeitrag (SSG). Der Förderbeitrag setzt sich aus zusätzlichen 100 Franken pro Einwohner/in multipliziert mit dem Betrag des negativen Strukturstärkeindex (SSI 2021) zusammen. Vorliegend gilt auf der Grundlage von §§ 17 Abs. 3 und 4 FILAG EG i.V.m. § 11 Abs. 1 FILAV EG die Gemeinde Rohr im massgeblichen Strukturstärkeindex (SSI) 2021 als strukturschwach, womit die Voraussetzung für die zusätzlichen Förderbeiträge erfüllt sind.

Weiter kann an die Projektkosten ein Pauschalbeitrag in der Höhe von 30'000 Franken ausgerichtet werden (§ 17 Abs. 3 FILAG EG i.V.m. § 11 Abs. 4 der Verordnung über den Finanz- und

Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 16. Dezember 2014; FILAV EG; BGS 131.731). Die Gemeinde Stüsslingen hat mit Schreiben vom 11. Januar 2021 das Gesuch um Ausrichtung des Projektbeitrags in der Höhe von 30'000 Franken gestellt.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

	Einwohner	Multiplikator (SSI 2021)	Betrag
Rohr	93	- 3	27'900
Stüsslingen	1'106	0	0
Projektkostenbeitrag			30'000
Förderbeitrag:			57'900

2.3 Total auszurichtender Staatsbeitrag

Der Gemeinde Stüsslingen ist dementsprechend für den Gemeindegemeinschaftszusammenschluss folgender Staatsbeitrag auszurichten (in Franken):

Grundbeitrag:	160'600
Förderbeitrag:	57'900
Total Staatsbeitrag:	218'500

3. Beschluss

- gestützt auf § 190^{bis} GG, § 17 FILAG EG und § 11 FILAV EG -

- 3.1 Der Gemeinde Stüsslingen wird für den Gemeindegemeinschaftszusammenschluss per 1. Januar 2021 ein Staatsbeitrag in der Höhe von total 218'500 Franken ausgerichtet.
- 3.2 Der Staatsbeitrag gliedert sich in den Grundbeitrag von 160'600 Franken (Kontierungsvermerk: 3632000/20539), einen zusätzlichen Förderbeitrag von 27'900 Franken (Kontierungsvermerk: 3632000/20539) sowie einen Projektkostenbeitrag in der Höhe von 30'000 Franken (Kontierungsvermerk: 3622503/56964).
- 3.3 Die Gemeinde Stüsslingen hat den ausbezahlten Staatsbeitrag in der laufenden Rechnung 2021 (Kontierungsvermerk: 9950.4631.00 – Fusionsbeitrag Kanton Solothurn) zu verbuchen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (3; STE, DIM, SCN)
Gemeindepräsidium Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen